

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2007/48**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/48)

20. Juni 2007

Original: Englisch

### **RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 a)

### **Prüfstellen des Typs C**

### **Antrag des Vereinigten Königreichs**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

##### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Nach einer weiteren Untersuchung der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) ist man im Vereinigten Königreich zu dem Schluss gekommen, dass zugelassene Stellen, die wiederkehrende Prüfungen durchführen, mit Prüfstellen des Typs B gemäß Norm EN ISO/IEC 17020:2004 gleichwertig sind, mit der Ausnahme der fehlenden Bedingung, dass sie nur Prüfdienstleistungen für ihr eigenes Unternehmen durchführen. Das Vereinigte Königreich schlägt deshalb vor, dass Stellen des Typs C im RID/ADR gestrichen werden sollten, dass aber für Stellen des Typs B die Prüfung von Druckgefäßen anderer Unternehmen zugelassen werden sollte.

Dies wird den gegenwärtigen Stand in der Europäischen Union erhalten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Änderung des in den Unterabschnitten 6.2.2.9 und 6.2.3.6 vorgeschlagenen Textes durch Streichung der Zulässigkeit von Stellen des Typs C gemäß Norm EN ISO/IEC 17020:2004 und Ergänzung des Textes, um für Stellen des Typs B die Erbringung von Prüf-dienstleistungen für andere Unternehmen zuzulas-sen.
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 (EIGA);</li> <li>– INF.36 der letzten Gemeinsamen Tagung;</li> <li>– OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106;</li> <li>– OTIF/RID/RC/2007-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2;</li> <li>– Europäische Richtlinie 1999/36/EG;</li> <li>– Norm EN ISO/IEC 17020:2004</li> </ul>

### Einführung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurden Einwände gegen die Aufnahme von Stellen des Typs C in die Abschnitte des Dokuments OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18 vorgebracht, in denen Teile der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckge-räte in das RID/ADR aufgenommen wurden. Diese Prüfstellen (und die Stellen des Typs B) sollten die zugelassenen Stellen der TPED ersetzen. Im vorliegenden Dokument wird ein Text vorgeschlagen, der die Anforderungen für solche Prüfstellen in der TPED genau wiedergibt.
2. Das Vereinigte Königreich möchte wie Schweden in seinem informellen Dokument INF.36 der letzten Gemeinsamen Tagung nicht, dass die im RID/ADR festgelegten Eigenschaften der Prüfstellen von denen in der TPED abweichen. Es besteht Einigkeit, dass benannte Stellen der TPED mit den in der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 definierten Prüfstellen des Typs A gleichwertig sind. Das Problem entsteht jedoch, weil der Text der TPED für zugelassene Stel-len weder mit Stellen des Typs B noch mit Stellen des Typs C der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 übereinstimmt, wie dies im unten aufgeführten Vergleich gezeigt wird. Insbeson-dere werden zugelassene Stellen durch die TPED nicht daran gehindert, Prüfdienstleistungen für andere Unternehmen zu erbringen und wiederkehrende Prüfungen an Druckgefäßen durchzuführen.

### Vergleich des Textes der TPED und der Norm EN ISO/IEC 17020:2004

3. Der Artikel 9 (2) der TPED fordert für zugelassene Stellen, dass die Anerkennung auf der Grundlage der Erfüllung der Kriterien der Anhänge I und III erfolgt. Da der Anhang I sowohl für benannte Stellen als auch für zugelassene Stellen gilt, braucht dieser hier nicht betrachtet zu werden. Der Vergleich zwischen der TPED und der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 konzentriert sich daher auf Anhang III.

<b>TPED Anhang III: Zusätzliche Kriterien für die zugelassenen Prüfstellen gemäß Arti-kel 9</b>	<b>Anforderungen an Stellen des Typs B in der Norm EN ISO/IEC 17020:2004; Nummer 4.2.2 und Anhang B</b>
1. Die zugelassene Stelle muss ein organi-satorisch abgegrenzter Teil eines Unter-nehmens sein, das am Entwurf, an der Herstellung, Lieferung, Verwendung o-der Wartung der von ihr inspizierten Ge-räte beteiligt ist.	<b>4.2.2</b> Die Inspektionsstelle des Typs B bil-det einen abgetrennten und identifizierbaren Teil einer Organisation, die sich mit der Kon-struktion, der Herstellung, dem Vertrieb, der Errichtung, der Benutzung bzw. dem Betrieb oder der Instandhaltung von Gegenständen befasst, die die Inspektionsstelle inspiziert. <i>Sie wurde gegründet, um Inspektionsleistun-</i>

	<i>gen an die Organisation zu liefern, der sie angegliedert ist. Die Inspektionsstelle des Typs B muss die Kriterien im Anhang B (normativ) erfüllen.</i>
2. Die zugelassene Stelle darf nicht unmittelbar am Entwurf, an der Herstellung, Lieferung oder Verwendung der von ihr inspizierten ortsbeweglichen Druckgeräte, einschließlich des Zubehörs, bzw. ähnlicher Konkurrenzprodukte beteiligt sein.	B.2 Die Inspektionsstelle und ihre Beschäftigten dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die die Unabhängigkeit ihres Urteils und ihre Integrität bei den Inspektionen verletzen können. Insbesondere dürfen sie sich nicht unmittelbar mit der Konstruktion, der Herstellung, dem Vertrieb, der Errichtung bzw. dem Betrieb oder der Instandhaltung der Gegenstände befassen, die sie inspizieren, oder von Gegenständen, die den von ihnen inspizierten ähnlich sind und mit diesen am Markt konkurrieren.
3. Zwischen den Verantwortlichen des Inspektionspersonals und des mit anderen Aufgaben betrauten Personals ist klar zu unterscheiden. Hierzu ist eine organisatorische Abgrenzung vorzunehmen und sind besondere Berichtsverfahren der Prüfstelle innerhalb des Mutterunternehmens festzulegen.	B.1 Die Verantwortlichkeiten der mit Inspektionen Beschäftigten müssen von denen der mit anderen Aufgaben Beschäftigten eindeutig abgegrenzt sein, und zwar durch organisatorische Trennung der Inspektionsstelle sowie durch Festlegung der Berichterstattungspflichten innerhalb der Organisation, der sie angegliedert ist.
	<i>B.3 Inspektionsleistungen dürfen nur an die Organisation geliefert werden, von der die Inspektionsstelle einen Teil bildet.</i>

4. Es besteht eine auffallende Ähnlichkeit zwischen den in der (englischen Fassung der) Richtlinie und den in der (englische Fassung der) Norm verwendeten Ausdrücke. Auffallend ist auch die Auslassung von Anforderungen der Norm in der Richtlinie (in Kursivschrift dargestellt), in denen festgelegt wird, für wen die zugelassene Stelle Prüfdienstleistungen erbringen darf.
5. Ein Vergleich des Textes des Anhanges III der Richtlinie mit den Nummern der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 bezüglich Stellen des Typs C (im nachfolgenden Kasten dargestellt) zeigt, dass die Anforderungen nicht so streng wie für zugelassene Stellen sind. Stellen des Typs C können deshalb im Textvorschlag für das RID/ADR gestrichen werden.

Anforderungen an Stellen des Typs C in der Norm EN ISO/IEC 17020:2004; Nummer 4 und Anhang C	
<b>4.2.3</b>	Die Inspektionsstelle des Typs C befasst sich mit der Konstruktion, der Herstellung, dem Vertrieb, der Errichtung, der Benutzung bzw. dem Betrieb oder der Instandhaltung von Gegenständen, die sie inspiziert, oder von Gegenständen, die den von ihr inspizierten ähnlich sind und mit diesen am Markt konkurrieren. Sie liefert möglicherweise Inspektionsleistungen an andere als an die Organisation, der sie angegliedert ist. Die Inspektionsstelle des Typs C muss die Kriterien im Anhang C (normativ) erfüllen.
<b>C.1</b>	Die Inspektionsstelle muss durch organisatorische Maßnahmen und/oder durch schriftliche Verfahrensanweisungen Vorkehrungen treffen, um innerhalb der Stelle eine angemessene Trennung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Inspektionsleistungen sicherzustellen.

## Antrag

6. Um eine Angleichung an die Anforderungen der TPED vorzunehmen, ist eine Modifizierung der Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, den Text in den Unterabschnitten 6.2.2.9 und 6.2.3.6 wie folgt zu ändern (neuer Text ist unterstrichen):

"Xb bedeutet die eine gemäß Norm EN ISO/IEC 17020:2004 als Typ B oder Typ C akkreditierte Prüfstelle nach Unterabschnitt 1.8.6.4. Abweichend von Nummer 4.2.2 und B.3 der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 darf die Prüfstelle Druckgefäße prüfen, die anderen Unternehmen als dem Unternehmen gehören, dessen Teil die Prüfstelle ist."

## Begründung

7. Der Text entspricht den Zielen der TPED für die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen.
8. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs ist die Unabhängigkeit und das Urteilsvermögen der Prüfstelle durch organisatorische Vorkehrungen, durch Qualitätssicherung und durch Nachprüfungen (Audits) im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens sichergestellt. Die technische Entscheidungsfindung der Stelle wird nicht durch wirtschaftlichen Druck beeinträchtigt, wenn Dienstleistungen für Dritte erbracht werden. Alle Prüfstellen müssen unter ihren betrieblichen Randbedingungen arbeiten. Diese sind nicht härter, wenn für Dritte anstatt für das eigene Unternehmen gearbeitet wird.
9. Ein beträchtlicher Teil wiederkehrender Prüfungen von Druckgefäßen wird von Stellen durchgeführt, die nicht dem Typ B entsprechen.
  - a) Spezialisierte Prüffirmen erbringen ihre Dienstleistungen für eine Reihe von Flascheneigentümern. Einige Flascheneigentümer sind darauf angewiesen, dass diese Prüffirmen alle ihre Prüfbedürfnisse abdecken. Andere Flascheneigentümer haben ihre eigenen Prüfeinrichtungen und benötigen die Prüffirmen nur als zusätzliche Reserve in arbeitsreichen Zeiten.
  - b) Betreiberprüfstellen prüfen auch die Flaschen ihrer Kunden. Ein typisches Beispiel wäre, wenn ein Acetylen-Hersteller neben seinen eigenen Flaschen solche anderer Industriegas-Unternehmen befüllt und auch Dienstleistungen für wiederkehrende Prüfungen erbringt. Es ist eindeutig vorzuziehen, dass die Prüfung von einem Unternehmen durchgeführt wird, das Fachkenntnisse in dieser Technologie besitzt.

Wenn die Möglichkeit, Druckgefäße Dritter zu prüfen, aufgehoben wird, werden 2009 eine Reihe zugelassener Stellen ihren Status verlieren.

10. Wenn diese Stellen, die Prüfdienstleistungen für dritte Unternehmen erbringen, nicht in der Lage wären, sich als Prüfstellen zu qualifizieren, würde die wiederkehrende Prüfung nach einem Qualitätssicherungsprogramm unter der Überwachung einer Stelle des Typs A durchgeführt werden, d.h. nach Modul 2 des Anhanges IV Teil III der TPED oder nach IS(2) gemäß dem Text in Dokument OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs bestehen folgende Vorteile in der Anerkennung dieser Prüfdienstleister als Prüfstellen:
  - a) Die Arbeit der Prüfstellen kann über die eingetragenen Kennzeichen sofort nachvollzogen werden.
  - b) Die Arbeit erfolgt unter direkter Kontrolle der zuständigen Behörde, die mit dem Akkreditierungsdienstleister zusammenarbeitet. Die zuständige Behörde ist nicht auf die Leistungsfähigkeit einer bestimmten Anzahl unabhängiger Stellen des Typs A angewiesen

und kann im eigenen Land eine Vereinheitlichung der Qualitätsanforderungen sicherstellen.

**Auswirkungen auf die Sicherheit:** Die Situation in der Europäischen Union bleibt unverändert und die Sicherheit von Druckgefäßen wird entweder durch die Arbeit mit IS(2)-Prüfdiensten oder mit den in diesem Antrag geänderten Stellen des Typs B gewährleistet.

**Durchführbarkeit:** Keine Probleme.

**Tatsächliche Anwendung:** Keine Probleme.

\_\_\_\_\_